

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Stellmoor und Weichel"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	7
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	14
	Anhang.....	16

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Die Erfassung der vorkommenden repräsentativen FFH-Lebensraumtypen hat ergeben, dass die Flächen der im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sich insgesamt in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B) befinden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese Flächen in diesem günstigen Erhaltungszustand (Gesamterhaltungszustand B) zu halten. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Das FFH-Gebiet "Stellmoor und Weichel" wird v. a. durch zu intensive Forstwirtschaft unter Verwendung von nicht standortheimischen oder nicht lebensraumtypischen Arten und weitere Entwässerung der Moorflächen gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sowie der Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen" und außerdem seltener und teilweise gefährdeter Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein generelles Betretensverbot erforderlich, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen grundsätzlich nicht während der Brut- und Setzzeit

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" gelten Erhaltungsziele, die im Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Stellmoor und Weichel" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1991 wurde das Gebiet teilweise als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen. Das Stellmoor im Westen des Gebiets ist bereits seit 1938 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dieses wird aufgrund der jetzigen Sicherung als NSG aufgehoben.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Stadt Rotenburg (Wümme), östlich der Domäne Luhne.

Das NSG "Stellmoor und Weichel" ist im Nordwesten durch großflächigen Kiefern-Bruchwald mit viel Pfeifengras geprägt, stellenweise sind kleinere Moorregenerationsstadien mit Torfmoos-Schwingrasen eingestreut. Im Westen schließt ein größerer, oligotropher Stauteich an, der von dichtem Weidengebüsch umgeben ist. Nördlich davon befindet sich, durch einen Damm getrennt, ein weiteres, stark verlandetes Stillgewässer mit umliegenden Sümpfen und Feuchtgebüsch. Ganz im Nordwesten liegen Kiefer- und Birkenwälder auf entwässerten Standorten, die teilweise dichtes Gagelgebüsch im Unterwuchs aufweisen. Im Süden und Osten wird das Gebiet durch größtenteils geschlossenen Laubwald aus Eiche und Buche auf anlehmigem, z. T. feuchtem Sand mit eingestreuten Nadelwäldern aus Kiefer, Lärche und Fichte dominiert. Im Osten des Gebiets befindet sich der Naturwald "Weichel", welcher nicht wirtschaftlich genutzt wird. Hauptsächlich im Randbereich des Gebiets vereinzelt eingestreut, kommen kleinere, extensiv als Mähwiese genutzte artenarme Grünlandflächen vor.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. z. T. stark gefährdete Tier-, Pflanzen-, Moos- und Flechtenarten.

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 241 "Stellmoor und Weichel". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁴, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde.

Im Nordwesten des NSG verläuft die Grenze südlich angrenzend an den Waldweg und folgt dann nach Süden einem Graben, der auf der Grundlagenkarte zur Verordnungskarte nicht dargestellt ist. Die Grenze des FFH-Gebiets verläuft an dieser Stelle quer durch Waldflächen, in denen eine vor Ort zu erkennende Grenzziehung nicht möglich ist. Die Grenze wurde dementsprechend an den Weg und den Graben gelegt, sodass Flächen außerhalb des FFH-Gebiets einbezogen wurden.

Im südwestlichen und südöstlichen Bereich wurde die Grenze aufgrund der schlechten Nachvollziehbarkeit der FFH-Grenze vor Ort jeweils an den Waldrand bzw. Graben gelegt. Bei den Flächen des FFH-Gebiets, die sich nicht im NSG befinden, handelt es sich um Intensivgrünlandflächen und einen Bereich mit entwässertem Erlenwald, die für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets keine Rolle spielen.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Gräben und Wege, die von der grauen Linie lediglich berührt werden, sind dagegen nicht Teil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Waldflächen befinden sich vollständig im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) und werden in unterschiedlichen Intensitäten forstwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Teil des NSG befindet sich der ungenutzte Naturwald "Weichel".

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

In dem FFH-Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" wurden folgende Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

FFH-Lebensraumtypen

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tiere, Pflanzen, Pilze und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional und landesweit gefährdeten Vögel⁶, Gefäßpflanzen⁷, Flechten⁸, Moose⁹ und Großpilze¹⁰ der Roten Listen Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

Vögel

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Niedersachsen: 1 (vom Aussterben bedroht)

Gefäßpflanzen

Großer Odermennig (*Agrimonia procera*), Tiefland: 3 (gefährdet)

Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Tiefland: 3

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Tiefland: 3

Walzen-Segge (*Carex elongata*), Tiefland: 3

Aplen-Hexenkraut (*Circaea alpina*), Tiefland: 3

Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Tiefland: 3

Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Tiefland: 3

Eichenfarn (*Gymnocarpium dryopteris*), Tiefland: 3

Wildapfel (*Malus sylvestris*), Tiefland: 3

Gagelstrauch (*Myrica gale*), Tiefland: 3

Königsfarn (*Osmunda regalis*), Tiefland: 3

Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Tiefland: 3

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁶Krüger, Thorsten & Nipkow, Markus: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel", 8. Fassung, Stand 2015 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

⁷Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie.

⁸Hauck, Markus & de Bruyn, Uwe: Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2010 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

⁹Koperski, Monika: "Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen", 3. Fassung, Stand 2011 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

¹⁰Wöldecke, Knut: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großpilze", 2. Fassung vom 1. 1. 1995 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/95 des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie.

Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*), Tiefland: 3
 Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*), Tiefland: 3
 Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), Tiefland: 3

Pilze

Echter Pfifferling (*Cantharellus cibarius*), Tiefland: 3

Moose und Flechten

Eichenmoos (*Evernia prunastri*), Tiefland: 3
 Schrifflechte (*Graphis scripta*), Tiefland: 3
 Röhrlige Blasenflechte (*Hypogymnia tubulosa*), Tiefland: 3
 Eichen-Feuerschwamm (*Phellinus robustus*), Tiefland: 3
 Astflechten (*Ramalina farinacea*), Tiefland: 2 (stark gefährdet)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von gefährdeten Vogel-, Pflanzen-, Pilz-, Moos- und Flechtenarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sowie der FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden mit Stieleiche" sind **Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** gemäß dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) und Erlass zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) erforderlich.

Außerdem bedürfen der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" und die weiteren naturnahen Bereiche des entwässerten Moores u. a. des Schutzes vor weiterer Entwässerung im Gebiet. Zudem ist das Gebiet als wichtiger Lebensraum für u. a. die in Kapitel 3 genannten Arten und als Rückzugsraum für Großvögel wie z. B. den Kranich schutzbedürftig.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen

jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung standortheimischer Gehölze
Erhaltung und Entwicklung der Moorwälder und der Übergangs- und Schwingrasenmoore	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Wiedervernässung ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen nährstoffarmen Stillgewässern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen ▪ Ggf. Entschlammung unter größtmöglicher Schonung der bestehenden Wasservegetation
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung der Düngung ▪ Extensive Nutzung (Mahd nach dem 15.6. oder extensive Beweidung) ▪ Grünlanderneuerungen sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schonende Waldbewirtschaftung ▪ ggf. Optimierung der hydrologischen Situation bzw. Wiedervernässung ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Stellmoor und Weichel"

Ein vorrangiges Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen FFH-Lebensraumtypen nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)¹¹ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit, für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 9). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Das NSG ist mit seinen FFH-Lebensraumtypen potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten, der Hohltaube, des Gartenbaumläufers und Trauerschnäppers sowie des Großen Mausohrs und Großen Abendseglers, mitentscheidend. Um eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu Windenergieanlagen von 500 m per Verordnung festzulegen¹² (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

¹¹Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

¹²RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig. Es ist weiterhin untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Waldökosysteme haben könnte.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es verboten, eine weitergehende Entwässerung des NSG herbeizuführen. Im westlichen Bereich des NSG befindet sich ein künstlich angelegter Teich, der in den Lühner Moorgraben abfließt und dessen Abfluss über einen Mönch manuell gesteuert werden kann. Dieser Mönch dient dazu, bei ungewöhnlich hohen Wasserständen den Abfluss des Teichs regulieren zu können, da sonst die Gefahr besteht, dass der südlich gelegene Weg abgespült werden kann. Die Wasserstände im Gebiet werden über drei Messpegel im Bereich der Moorflächen kontrolliert, so dass eine versehentliche weitergehende Entwässerung des Gebiets ausgeschlossen werden kann. Die Regulierung der Wasserstände über den Mönch ohne weitergehende Entwässerung bleibt demnach möglich und steht im Einklang mit der Verordnung.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaubereiches ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie für Bedienstete der NLF und deren Beauftragte freigestellt. Zu diesen Beauftragten zählen z. B. durch die NLF zertifizierte Waldpädagogen, die mit der Erfüllung der dienstlichen Aufgabe des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF betraut sind. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ebenfalls betreten. Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen ist weiterhin untersagt.

Zur Durchführung von erforderlichen Forstschutzmaßnahmen ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich, da diese auch dem Naturschutz dienen. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezeranat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann in diesem Fällen in Aussicht gestellt werden.

Freistellungen in Bezug auf Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und weiterer Gräben ist ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben ganzjährig erlaubt. Weitere genehmigungsfreie Maßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da sie potenziell den Schutzzweck des NSG beeinträchtigen können. Sofern dies nicht der Fall ist, kann den Maßnahmen zugestimmt werden.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage solcher Anlagen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Befindet sich z. B. ein Wildacker aber auf Flächen, die für die Walderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so ist dieser nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die Erhaltung und die Entwicklung von artenreichen Grünlandflächen ist ein Schutzzweck des NSG. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den entsprechenden Flächen erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist daher unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Rechtmäßig bestehende Ackerflächen kommen in dem Gebiet nicht vor. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹³) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹⁴ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz ¹⁵ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen ¹⁶ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2 m breiter Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung bzw. ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung und Düngung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. **Angrenzend an das Schutzgebiet** sind dies die Gewässer Lühner Moorgraben und Grenzgraben Rotenburg-Westerholz. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind.

¹³Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹⁴Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

¹⁵Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹⁶Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2 m bzw. 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Zum Schutz des Artenreichtums des Grünlands und der wild lebenden Tiere ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im NSG verboten. Im Einzelfall kann bei übermäßiger Ausbreitung von unerwünschten Begleitarten (z. B. Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*)) eine Ausnahme von dem Verbot erteilt werden.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmaliger Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland¹⁷, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren). Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt.

Zum Schutz des Grünlands vor Entwicklung von Dominanzbeständen von Stickstoffzeigern und zur Förderung bestimmter stickstoffempfindlicher Grünlandarten wird die Düngung der Flächen mit maximal 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beschränkt.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" sowie die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche",

¹⁷Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Gesamterhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"¹⁸ zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 1 freigestellt. Für die Flächen, die sich im Naturwald "Weichel" befinden, der in der Verordnungskarte dargestellt ist, wird die Forstwirtschaft dagegen nicht freigestellt, da dieser Wald langfristig ungenutzt bleibt.

Sämtliche Flächen des NSG befinden sich im Eigentum der NLF. Für die NLF herrschen bestimmte Vorgaben der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE)¹⁹ gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die NLF haben eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen. Im Landeswald werden z. B. in regelmäßigen Abständen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungspläne für die FFH-Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der Lebensraumtypen werden in diesem NSG die Lebensraumtypen nicht in der Verordnungskarte dargestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 1. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allen nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchszeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Für die in der Verordnung geforderten Mindestmengen an Totholz und Habitatbäumen können die entsprechenden FFH-Lebensraumtypenflächen innerhalb des nicht genutzten Naturwaldes angerechnet werden. Trotzdem müssen auch in den FFH-Lebensraumtypenflächen im Wirtschaftswald ausreichende Anteile dieser Strukturen vorhanden sein. Erhebliche Defizite im Wirtschaftswald können nicht vollständig durch die Naturwaldflächen ausgeglichen werden, da diese Strukturen für einen guten Gesamterhal-

¹⁸Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

¹⁹"Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)", RdErl. d. ML a. 27.2.2013 - VORIS 79100 -.

tungszustand durchgängig vorhanden sein und untereinander vernetzt sein müssen. Dies entspricht auch den Vorgaben im LÖWE-Erlass.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlichen Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Es gilt zusätzlich zu den Auflagen unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 bis Nr. 4 der sogenannte LÖWE-Erlass, der die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Landeswald regelt. Zu diesen zählen eine schonende, ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung mit Erhalt von Altholz, Totholz und besonderer Berücksichtigung von Habitatbäumen. Zudem wird auf eine Melioration der Standorte zur optimalen Bewirtschaftbarkeit verzichtet. Kalkungen werden nur im Einzelfall zugelassen, wenn eine ökologische Erforderlichkeit besteht. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Gesamterhaltungszustand gewährleistet.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungs-

maßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" ist in dem NSG in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Die Flächen sind jedoch vor allem durch Entwässerung und natürliche Sukzession gefährdet, die auf den Flächen verhindert werden muss. Aufgrund der umliegenden Waldflächen ist zur Sicherung des Bestands eine Wasserstandanhebung bzw. eine regelmäßige Pflege der Flächen erforderlich, um den Anflug und die Ausbreitung von Gehölzen zu verhindern.

Der FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" befindet sich ebenfalls insgesamt in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Teilweise befinden sich die Bestände im Naturwald "Weichel" (Osten des Gebiets), in dem seit 1986 keine forstlichen Maßnahmen mehr stattfinden. Die noch vorhandenen Defizite können größtenteils durch die Bewirtschaftungsvorgaben in der Verordnung beseitigt werden. Die regelmäßig aktualisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplanung der NLF garantiert dabei eine für die Verbesserung der vorhandenen und Entwicklung zu FFH-Lebensraumtypflächen optimale Bewirtschaftung.

Die Waldflächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" zugeordnet werden, befinden sich in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Vorhandene Defizite können größtenteils langfristig durch die in der Verordnung festgelegten Bewirtschaftungsaufgaben beseitigt werden. Die regelmäßig aktualisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplanung der NLF garantiert dabei eine für die Verbesserung der vorhandenen und Entwicklung zu FFH-Lebensraumtypflächen optimale Bewirtschaftung.

Die zum prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" gehörenden Flächen befinden sich in der Gesamtsicht ebenfalls in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Auch hier wird sich der Zustand langfristig durch die Bewirtschaftungseinschränkungen der Verordnung verbessern. Zusätzlich sollten allerdings über die Bewirtschaftungsplanung der NLF Wiedervernässungsmaßnahmen und ggf. die Entfernung der Fremdbaumarten durchgeführt werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Bewirtschaftungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- b) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²⁰

FFH-Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke und Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

²⁰ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).